

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	<u>704.000</u>	<u>704.000</u>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>777.500</u>	<u>786.000</u>
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	<u>- 73.500</u>	<u>- 82.000</u>
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	<u>663.700</u>	<u>663.700</u>
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	<u>722.400</u>	<u>729.900</u>
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	<u>- 58.700</u>	<u>- 66.200</u>
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>37.000</u>	<u>99.000</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>4.000</u>	<u>17.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>33.000</u>	<u>82.000</u>

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 850.000 EUR auf 850.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 330 v.H. auf 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v.H. auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 348 v.H. auf 348 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,55 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 4. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen, und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- von bisher -1.333.500 EUR
auf voraussichtlich -1.342.000 EUR,
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- von bisher - 743.000 EUR
auf voraussichtlich - 750.500 EUR,
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- von bisher 425.200 EUR
auf voraussichtlich 416.700 EUR.

Lübz, 24. 09. 2020
Ort, Datum



M. Schmidt
- Bürgermeisterin -

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.09.2020 bekanntgegeben worden.

Danach behalten die Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 vom 28.05.2020 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 28.09.2020, bis Freitag, den 09.10.2020, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 24.09.2020



Bürgermeister